

Anteil der Frauen. Wobei aber auch immer wieder Männer sich derartiger Themen annehmen. Wofür es verschiedene Erklärungen geben könnte. Der erste Aufsatz erscheint 1974, über Frauenkriminalität.<sup>20</sup> In jenem Jahr steigt auch der Frauenanteil erstmals über 10 Prozent. Um dann bis heute immer zwischen 4 und 24 Prozent zu schwanken. Allerdings waren und bleiben es einzelne Frauen, wie Monika Frommel, deren Aktivitäten einen Frauenanteil überhaupt nur dadurch sichern, daß sie viel schreiben, sehr aktiv sind.

## Frank Laudenklos

### *Kritische Justiz* und aufgeklärte Rechtspraxis

Eine Kritik der *Kritischen Justiz* hätte heute mit der Frage zu beginnen, was denn das Spezifikum des Projekts *Kritische Justiz* ausmacht. Ich nehme die Seitenbegrenzung der Redaktion für diesen Beitrag zum Vorwand, mich dem zu entziehen und lese statt dessen in der Verlagsankündigung vom Juli 1968 zu Heft 1: »Die *Kritische Justiz* will Justiz und Recht nicht politisieren, sondern die ohnehin vorhandenen politischen Elemente und Wirkungen deutlich machen. Sie soll Öffentlichkeit für eine kritische Rechtswissenschaft ermöglichen. Kritische Rechtswissenschaft meint dabei die Aufdeckung des Bezugs zwischen Recht und Gesellschaft, seiner politischen, sozialen und gesellschaftspolitischen Implikationen.«<sup>1</sup> Das war bis in die Formulierung hinein bei Max Horkheimer und seiner programmatischen Schrift über »Traditionelle und Kritische Theorie« von 1937 entlehnt und läßt auch heute noch erahnen, in welchem Maß solche Forderungen den akademischen Betrieb provoziert haben müssen. Mittlerweile sind sie selbst Bestandteil des Betriebs geworden. Die Präambel des Juristenausbildungsgesetzes von 1974 verkündet in ungewohnt feierlichem Ton, was fürderhin Ziel der deutschen Juristenausbildung sein soll, nämlich »der kritische, aufgeklärt rational handelnde Jurist, der sich seiner Verpflichtung als Wahrer des freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewußt ist und der in der Lage ist, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen«. In der *Kritischen Justiz* gerät der kritische Jurist, zumal in Jubiläumsjahren, in der Form der »Gesamtheit kritischer JuristInnen« gar zum »Leitbild«<sup>2</sup>, und auch die Universität hat Ähnliches auf ihre Fahnen geschrieben, formuliert allerdings weit abgeklärter: sie »wünscht«(!)<sup>3</sup> sich eben jenen kritischen Juristen, den das Juristenausbildungsgesetz vor Augen hat. Kurz: Es gehört heute zu den rituellen Gepflogenheiten des akademischen wie des justiziellen Betriebes, diesen und sich selbst als »kritisch« zu bezeichnen.

Die *Kritische Justiz* hat diesen Prozeß der »Normalisierung« nicht ohne Verluste überstanden. So gerne man glauben möchte, daß mittlerweile »ein Grad von Interdisziplinarität erreicht ist, der 1968 unvorstellbar schien«, daß »Aufklärung« jedenfalls »als Prozeß« stattgefunden hat<sup>4</sup> und daß diese Entwicklung zu einem guten Teil das Verdienst der *Kritischen Justiz* ist, so sehr muß man auch feststellen, daß die *Kritische Justiz* nur noch ein Teil ihrer Selbst ist. Wenn Ulrich Mückenberger

20 KJ 1974, 219 ff. von Marlis Durkop und Getrud Hardtmann.

1 Europäische Verlagsanstalt/Frankfurt, Informationsblatt Juli 1968, S. 1, zitiert nach Ulrich Mückenberger, 20 Jahre *Kritische Justiz*, KJ 1989, S. 109.

2 Ulrich Mückenberger (Fn. 1), S. 116.

3 Der Dekan der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zum Wintersemester 1997/98, S. 5.

4 Ulrich Mückenberger (Fn. 1), S. 110.

anlässlich 20 Jahren *Kritischer Justiz* das den Gründungsmitgliedern gemeinsame »Rechtsprogramm« dahingehend zusammenfaßt, »die sozialwissenschaftlich fundierte Politik- und Interessenanalyse mit den normativen Vorgaben einer demokratischen Verfassung zu konfrontieren, um daraus eine aufgeklärte Rechtspraxis zu begründen«,<sup>5</sup> dann muß man jedenfalls im Hinblick auf die letzten 10 Jahre *Kritische Justiz* sagen, daß von dem Vorhaben, eine aufgeklärte Rechtspraxis zu begründen, so viel wie nichts übriggeblieben ist. Statt dessen findet im großen und ganzen nur noch Rechtspolitik statt. So wichtig die kritische Begleitung legislativer Vorhaben ist, und so sehr gerade hierfür die *Kritische Justiz* angesichts der überwiegend konservativen Ausrichtung der entsprechenden Periodika gebraucht wird, so fatal ist es doch, Rechtskritik auf den Bereich der außergerichtlichen Rechtsetzung zu beschränken. Hier wirkt scheinbar immer noch eine mittlerweile in die Jahre gekommene Rechtstheorie, die glaubt, die Vermittlung von Recht und Gesellschaft finde in erster Linie vor demokratisch legitimierten Foren statt. Dabei ist es schon problematisch genug, daß die *Kritische Justiz* den Anschluß an neuere rechtstheoretische und methodologische Debatten versäumt hat, obwohl es einst zu ihrem Programm gehören sollte, durch »methodologische und rechtstheoretische Beiträge [ ... ] Rechtswissenschaft aus ihrer mehr oder weniger selbstgewählten Isolation zu lösen.«<sup>6</sup> Viel beängstigender ist, daß diese selbstgewählte rechtstheoretische Isolation zu einer Isolation von justizieller Rechtspraxis geführt hat und damit zu einer Isolation von genau der Instanz, die tatsächlich über die Bedeutung und Reichweite (staats-)bürgerlicher Rechte entscheidet. Eine Auseinandersetzung mit der Arbeit der Gerichte findet, von Marginalien abgesehen, nicht mehr statt. Die *Kritische Justiz* könnte heute unter dem Titel »Zeitschrift für kritische Rechtspolitik« erscheinen, ohne daß der Grundsatz der Firmenwahrheit verletzt wäre. Das Dilemma daran ist, daß die *Kritische Justiz* mit dieser selbstverschuldeten Isolation ein für Rechtskritik ungemein fruchtbares Terrain verspielt und es den Zeitschriften überläßt, gegen deren Meinungsherrschaft sie einst angetreten war.

Ich würde mir deshalb wünschen, daß sich die *Kritische Justiz* dem Projekt der Ermöglichung einer aufgeklärten Rechtspraxis wieder annimmt, ohne dabei lediglich auf einen modernisierten status quo ante zurückzugreifen. Daß kritische Rechtswissenschaft ein radikaldemokratisches Projekt zu sein hat, wird auf dieser Abstraktionshöhe jedenfalls im Kreis der Leser der *Kritischen Justiz* niemand bestreiten. Die Frage ist inzwischen aber doch die, wie Rechtskritik in einer Gesellschaft beschaffen sein muß, die an solchen Positionen vorbeigegangen ist. Das bedeutet nicht, daß man dieser Entwicklung nur noch affirmativ begegnen kann. Allerdings sind derartige Großprogramme heute in kleiner Münze zu valutieren. Es wird mehr denn je darauf ankommen, für solche normativen Konzepte praktische Umsetzungsmöglichkeiten *im Recht* zu suchen und die bisweilen widerständige Eigenlogik rechtlichen Entscheidens als Problem und als Chance wahrzunehmen. Auch muß heute nicht mehr darüber gestritten werden, *ob* Rechts- und Sozialwissenschaften zusammenzubringen sind. Die Frage, die sich stellt, ist vielmehr die, *wie* die Sozialwissenschaften ins Recht kommen; in ein Recht, das sich bis in die feinsten Verästelungen gegen solche Beeinflussungen immunisiert und doch auf seine Art fortwährend darauf Bezug nimmt. Dafür gibt es Gründe. Ob es gute Gründe sind und inwieweit eine demokratisch verfaßte Gesellschaft derartige Autonomisierungen tolerieren kann, das herauszufinden ist Aufgabe von Rechtskritik. Angesichts dieser Ambivalenzen wird man sich auch von liebgewordenen Eindeutigkeiten verabschieden müssen.

<sup>5</sup> Ulrich Muckenberger (Fn. 1), S. 112; Hervorhebungen nicht im Original.

<sup>6</sup> Europäische Verlagsanstalt/Frankfurt, Informationsblatt Juli 1968, S. 1 (wie Fn. 1).

Vor diesem Hintergrund führt der Weg zur Fundierung einer aufgeklärten Rechtspraxis in erster Linie über eine Kritik an der Arbeit der Gerichte, die nicht von ungefähr bisweilen als »Zentrum« des Rechtssystems bezeichnet werden. Hierfür scheinen mir vier Punkte wichtig:

1. Eine aufgeklärte Rechtspraxis kann nur in kontinuierlicher Auseinandersetzung mit der herrschenden Rechtspraxis entstehen. Deshalb ist gerade die *Kritische Justiz* der Ort für eine regelmäßige Auseinandersetzung mit den Arbeitsergebnissen und der Arbeitstechnik justizieller Praxis, also vor allem mit gerichtlichen Entscheidungen und ihren Begründungen, und zwar unter Einschluss des mittlerweile gegenüber dem Strafrecht und dem öffentlichen Recht von der *Kritischen Justiz* ausgeschlossenen Dritten, dem Privatrecht.
2. Das bedarf theoretischer Konzepte, mit denen auf Form und Inhalt sowie auf das (gesellschaftspolitische) Umfeld dieser Entscheidungen reflektiert werden kann. Die Kritik justizieller Rechtspraxis setzt damit den Anschluß an die aktuellen Debatten zur Rechtstheorie und Methodologie voraus. Auch hier hat die *Kritische Justiz* interessierten Lesern kaum noch etwas zu bieten, und auch hier besteht ein Nachholbedürfnis vor allem auf dem Gebiet des Privatrechts: Die seit einigen Jahren ungemein virulente Debatte über eine zeitgemäße Theorie des Privatrechts hat in der *Kritischen Justiz* keinen Niederschlag gefunden.
3. Entscheidungskritik im hier verstandenen Sinn bedeutet immer auch Kritik der Selektionsmechanismen, die als »Schleusenwärter« (Wiethölter) darüber entscheiden, welche Entscheidungen Eingang in den Bestand der Dogmatik und damit in das »Gedächtnis des Rechts« finden und in dieser Form zukünftige Entscheidungen maßgeblich beeinflussen.
4. Schließlich ist das Projekt der Fundierung einer aufgeklärten Rechtspraxis von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn es nicht gelingt, junge Studenten dafür zu interessieren. Deshalb wird es entscheidend darauf ankommen, ob es der *Kritischen Justiz* gelingt, die Relevanz der Kritik der Rechtspraxis für die Praxis juristischer Ausbildung deutlich zu machen.

Der letzte Punkt scheint mir der wichtigste zu sein und bedarf der Erklärung. Die unter den Punkten 1 bis 3 vorgeschlagene Kritik des Zentrums juristischer Entscheidungsmacht und der Determinanten juristischen Handelns betrifft die externe (wissenschaftliche) Aufklärung von Rechtspraxis. Damit ist noch nichts darüber gesagt, ob das auch zu einer aufgeklärten Rechtspraxis führt. Über den Erfolg dieses Projekts entscheidet in erster Linie die juristische Ausbildung. Zum kritischen Jurist wird man im Studium, oder man wird es überhaupt nicht – einmal in der Praxis angekommen, lobt der Jurist die Routine, nicht die Kritik. Soll das Unternehmen der Begründung einer aufgeklärten Rechtspraxis ernst genommen werden, dann wäre zu leisten, was die Universität auch nach 30 Jahren Diskussion über das Problem »Theorie und/oder Praxis« immer noch nicht zu leisten vermag: jungen Juristen zu zeigen, wie theoriegeleitete Analysen juristischen Entscheidens mit dem »harten« Teil ihrer Ausbildung, dem Anfertigen von rechtlichen Gutachten, zusammengebracht werden können.<sup>7</sup> Auch dazu findet man in der *Kritischen Justiz* nichts. Aus meiner Sicht ist das einer der Hauptgründe, warum es kaum noch gelingt, studentische Abonnenten zu gewinnen. In der *Kritischen Justiz* finden die Studenten viel Kritisches, nur keine Kritik der Ausbildungspraxis, mit der sie sich jedes Semester von neuem konfrontiert sehen. Das höchste der Gefühle sind Vorschläge zur Reform der Staatsexamina. Die tägliche Ausbildungspraxis, die vor allem darin besteht, junge Juristen darauf ab-

<sup>7</sup> Die bei Luchterhand erschienenen Bände Sozialwissenschaften im Zivilrecht, im öffentlichen Recht und im Strafrecht unternehmen das exemplarisch.

zurichten, juristische Gutachten nach allen Regeln der Zunft anzufertigen, scheint über alle Kritik erhaben.

113

Damit folgt die *Kritische Justiz* genau der unsinnigen Trennung von dogmatischen Fächern einerseits und Grundlagenseminaren andererseits, die zu einem *der* Probleme der universitären Ausbildung geworden ist. Auch die blumige Rhetorik von Studienordnungen kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen die Noten vergeben werden, die letztlich zählen, ab und an die Systematik, vor allem aber die Dogmatik spezifischer Rechtsgebiete vermitteln sollen, um den Studenten so in die Lage zu versetzen, einen Rechtsfall gutachterlich »lösen« zu können. Die hier erworbenen Kenntnisse sind durch Anfertigen mehrerer Gutachten unter Beweis zu stellen, ohne daß die Grundlagen dieser Arbeitstechnik und ihre verschwiegenen Voraussetzungen konkret an Fällen des spezifischen Rechtsgebiets Gegenstand der Ausbildung gewesen wären. Statt dessen findet die Beschäftigung mit diesen Grundlagen juristischen Handelns ausschließlich zu Beginn des Studiums statt, d. h. in einem Stadium, in dem die Studenten das materielle Recht noch nicht kennen. Juristische Methode wird also losgelöst von konkreten Anwendungssituationen und den hierbei überhaupt erst entstehenden Problemen vermittelt. Auf der Strecke bleiben damit sowohl die Probleme, denen die juristische Methode ihre Entstehung verdankt, als auch jene, die sie selbst verursacht. Die Ausbildungszeitschriften unterstützen diesen Trend mit ihren sogenannten »praktischen Fällen zum bürgerlichen-/Straf-/öffentlichen Recht«. Sie helfen, die Kunstfertigkeit im Anfertigen des »klausurstrategischen« Gutachtens einzuüben, sind damit Organ der herrschenden Rechtspraxis und letztlich der verlängerte Arm einer defizitären universitären Ausbildung. Eine Kritik ist von dieser Seite nicht zu erwarten. Sie wäre originäre Aufgabe der *Kritischen Justiz*.

## Ninon Colneric Kritisches Rechtsdenken in der Praxis

In der schleswig-holsteinischen Arbeitsgerichtsbarkeit nahmen die Klageeingänge von 1990–1997 um mehr als 50% zu. Die Zahl der Richterstellen blieb unverändert. 1997 fielen bei den schleswig-holsteinischen Arbeitsgerichten infolgedessen pro Richter knapp 800 Verfahren an. Bei manchen Gerichten lag die Belastung noch deutlich über diesem Mittelwert. Es ist sehr schwer, unter solchen Rahmenbedingungen die Kraft aufzubringen, kritische Justiz zu praktizieren. In schätzungsweise 95% der Fälle entscheiden wir allerdings ohnehin alle gleich.

Mich persönlich beschäftigt nach wie vor die Frage, inwieweit unsere Rechtspraxis immer noch von Denkansätzen geprägt ist, die aus der Zeit des Nationalsozialismus stammen. Wir schleppen da einiges mit uns herum, dessen Ursprung wir ganz verdrängt haben. Ich denke beispielsweise an die gravierenden Umsetzungsdefizite, die es bei der Meinungsfreiheit im Arbeitsverhältnis gibt.

Oft hatte ich durch die Begegnung mit ausländischen Kolleginnen und Kollegen Schlüsselerlebnisse. Vor einiger Zeit sprach ich z. B. mit einem französischen Experten über den Schutz bei Kündigungen aus unternehmensbezogenen Gründen. Ich übersetzte ihm die einschlägige Passage des deutschen Kündigungsschutzgesetzes und erläuterte ihm, wie die Gerichte sie interpretieren. Seine spontane Reaktion auf die Doktrin von der freien Unternehmerentscheidung: »Das ist ein Gesetzesbruch. Da steht doch ›dringende betriebliche Erfordernisse.« Sein Entsetzen hat mir keine